

IV. Das Verfahren II. Instanz bei Gericht (Rechtsmittelverfahren), das Kassationsverfahren, das Wiederaufnahmeverfahren

I. Das Verfahren II. Instanz bei Gericht (Rechtsmittelverfahren)

Im Verfahren II. Instanz entscheidet das Gericht in der Besetzung mit drei Berufsrichtern. Wenn auch die Schöffen in diesem Verfahren nicht mitwirken, so ist es trotzdem notwendig, daß sie die Rechtsmittel und in ihrer Folge das Verfahren zweiter Instanz kennenlernen. Das ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil jedes Verfahren II. Instanz auch eine kritische Überprüfung des Verfahrens I. Instanz darstellt, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben.

Die Notwendigkeit des Rechtsmittelverfahrens

Bisher wurden die verschiedenen Verfahrensarten I. Instanz behandelt. Zur Gewährleistung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafprozeß kann ein Verfahren II. Instanz erforderlich werden. Obwohl für jeden Richter die Pflicht besteht, jedes Verfahren sorgfältig und mit größter Gewissenhaftigkeit durchzuführen, so sind doch fehlerhafte gerichtliche Entscheidungen nicht ausgeschlossen. Die Ursachen dafür können verschieden sein. Sie müssen noch nicht einmal immer in einer schlechten Arbeit liegen, beruhen jedoch meist auf mangelhafter Arbeit des Gerichts I. Instanz. Sie können beispielsweise ihre Ursachen darin haben, daß einige für die Entscheidung wichtige Momente nicht erkannt worden sind, die Verfahrensvorschriften nicht beachtet wurden oder sich das Gericht bei der Strafzumessung von unrichtigen Erwägungen hat leiten lassen. Unser Staat der Arbeiter und Bauern ist jedoch bestrebt, nur einwandfreie Gerichtsentscheidungen für verbindlich und unanfechtbar zu erklären. Jede nicht einwandfreie Gerichtsentscheidung verliert an Überzeugungskraft und schwächt nicht nur das Vertrauen der Werktätigen zu unserer demokratischen Rechtsprechung, sondern auch überhaupt zum Arbeiter-und-Bauern-Staat und seinen Einrichtungen.

Um eine Korrektur fehlerhafter Gerichtsentscheidungen vornehmen zu können, ist die Möglichkeit des Verfahrens II. Instanz — auch Rechtsmittelverfahren genannt — geschaffen worden.

Derjenige Bürger z. B., der ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung I. Instanz einlegt, fordert damit eine Überprüfung der angefochtenen Gerichtsentscheidung durch das höhere Gericht. Zuständig für eine solche Überprüfung ist das Bezirksgericht für die Entscheidungen der Kreisgerichte und das Oberste Gericht für alle erstinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksgerichte.

Die Strafprozeßordnung kennt zwei Rechtsmittel, und zwar das Rechtsmittel des Protestes und der Berufung gegen gerichtliche Urteile und das Rechtsmittel der Beschwerde gegen gerichtliche Beschlüsse (§§ 279 ff, 296 ff StPO). Das Rechtsmittel des Protestes wird vom Staatsanwalt, das Rechtsmittel der Berufung vom Angeklagten eingelegt, während das Rechtsmittel der Beschwerde beide Prozeßparteien einlegen können. Beide Rechtsmittel können nur gegen gerichtliche Entscheidungen eingelegt werden, die noch nicht rechtskräftig sind, d. h. bei denen die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. Sind die gerichtlichen Entscheidungen rechtskräftig, dann gibt es dagegen kein Rechtsmittel mehr. In diesem Falle bestehen nur noch die Möglichkeiten der Kassation oder der Wiederaufnahme, die später behandelt werden.